

dürfte das Gesuch um *condonatio* beim heiligen Stuhl eingereicht werden können und Aussicht auf Erfolg haben. Ja, betreffs der Zukunft will uns bedünken, daß ein Gesuch beim heiligen Stuhl das Honorar auch dieser betreffenden Fundationsmessen als Zuschuß zum Pfarrgehalt gelten zu lassen, wohl angebracht wäre; der heilige Stuhl kann ja — da es sich schließlich um eine positive kirchliche Bestimmung handelt — dies zugestehen. In der kargen *Congrua* der Pfarrer liegt jedenfalls ein hinlänglicher Grund, ein derartiges Bittgesuch für den Fall des *Cajus* und für gleichartige Fälle zu wagen. Am sichersten und aussichtsvollsten wird natürlich ein derartiges Gesuch sein, wenn es ausgeht von Seiten des Ordinariates. *Graeten* (Holland). Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. (Restitutionspflicht aus Sponsalien.) Cornelius, ein in sehr hoher Stellung befindlicher Mann, wird von Liebe zu einem Mädchen von geringem Stande erfaßt, schließt mit ihr ein ernstliches Verlöbniß ab, unterhält mit ihr mehrere Jahre ein Verhältniß, dann aber läßt er sie sitzen. Während der Dauer dieses Verhältnisses hatte sich dem Mädchen wiederholt Gelegenheit zu einer passenden Heirat geboten, welche das Mädchen aber mit Rücksicht auf ihre bessere Versorgung durch die Heirat mit dem hochangesehenen Manne ausschlug. Es fragt sich nun: Besteht für Cornelius die Pflicht, dem Mädchen irgendwelche Compensation zu leisten?

Es handelt sich hier um die Frage, ob Sponsalien gültig und verpflichtend sind, wenn zwischen den Brautleuten eine Ungleichheit der Lebensstellung (*conditionis disparitas*) vorliegt, oder ob es dem einen Theil freistehe, jederzeit von den Sponsalien zurückzutreten, weil der andere sich in ungleich niedrigerer Stellung befindet. Um Mißverständnisse zu verhüten, machen wir darauf aufmerksam, daß es sich nicht um die Frage handelt, ob und inwieweit derjenige verpflichtet sei, welcher durch das Scheinversprechen der Ehe ein Mädchen geringeren Standes zur Unzucht verführt hat, sondern Voraussetzung ist, daß hier ein wirkliches und ernstes Eheversprechen vorliegt, wobei wir ganz davon absehen, ob zwischen beiden sündhafter Umgang stattgehabt habe.

Die Auctoren (S. Alph. 1, 6, 851) unterscheiden hier zunächst, ob die Ungleichheit zwischen den Verlobten in einem Unterschied des Standes, z. B. adelig und bürgerlich, hohe Stellung und Handwerkerstand oder nur in einem Unterschied der Vermögensverhältnisse begründet sei. Besteht zwischen beiden ein bedeutender Standesunterschied, so ist wieder zu unterscheiden, ob die beiden den Standesunterschied kannten oder nicht. Wenn die beiden den Standesunterschied nicht kannten, so daß sie bei Kenntnis der Sachlage das Verlöbniß nicht eingegangen hätten (*ignorantia antecedens*), so ist das Verlöbniß ungültig. Wenn aber der Standesunterschied den Contrahenten bekannt war, oder wenn das Verlöbniß, falls er unbekannt war, doch

abgeschlossen worden wäre, so ist es giltig, außer wenn aus der Heirat eine Schande für die Familie oder schweres Aergernis unter den Verwandten folgt. Doch bemerkt der hl. Alfons mit Recht, daß die beiden Ausnahmen nicht in gleicher Weise gelten. Was die Schande für die Familie betrifft, so nennt es der hl. Alfons gewiß, daß ein Eheverlöbniß sündhaft und darum ungiltig ist, wenn aus der Ehe eine Schande für die Familie erwächst; denn jeder ist ex justitia verpflichtet, seiner Familie keine Schande zuzufügen. Eine Schande für die Familie kann aber nicht bloß aus dem Standesunterschied erwachsen, welcher aber bedeutend sein muß, sondern auch daraus, daß in der Familie des anderen Verbrechen vorkamen oder die religiöse Gesinnung sehr verdächtig ist. (Ballerini, Opus morale T. VI. p. 86). Was das Aergernis unter den Verwandten anlangt, welches aus der Ehe folgen würde, z. B. Streitigkeiten, Feindschaft u. s. w., so ist vor allem zu beachten, daß Aergernis zu verhüten nur eine Pflicht der Liebe ist, welche nicht mit schwerem Nachtheil verpflichtet; ferner aber auch, daß auch aus der Auflösung des Verlöbnisses ähnliche Folgen hervorgehen können, abgesehen von den Nachtheilen der Contrahenten selbst, ebenso, daß der Widerwille und die Feindseligkeit unter den Verwandten oft bald aufhören, wenn einmal die Ehe geschlossen ist.

Beruhet die Verschiedenheit zwischen beiden nur in einem bedeutenden Unterschied der Vermögensverhältnisse, so ist das Verlöbniß auch hier als ungiltig anzusehen, wenn den Contrahenten dieser Unterschied unbekannt war, so daß bei dessen Kenntniß das Verlöbniß nicht abgeschlossen worden wäre. Außerdem aber ist das Verlöbniß als giltig anzusehen, und der Einwand, als ob ein solches Eheversprechen eine promissio prodiga und deswegen wenigstens lässlich sündhaft und ungiltig sei, ist nichtig. Denn der Begriff der prodiga promissio findet hier gar keine Anwendung, da es sich ja zunächst um die Ehe und nicht um das Geld handelt; ferner ist diese Ansicht hart und der allgemeinen Auffassung von der Sache entgegen, weil niemand es für eine Sünde hält, wenn ein sehr reicher Mann ein armes Mädchen heiratet. Auch der hl. Alfons, welcher den Einwand ernstlich nimmt, gibt schließlich doch zu, daß nur selten ein Grund vorhanden sei, durch welchen die „culpa prodigalitatis“ hinweggenommen und die Ehe erlaubt werde. Die beiden oben angegebenen Ausnahmefälle, wenn nämlich Schmach für die Familie oder Aergernis unter den Verwandten folgen würde, finden auch hier ihre Anwendung.

Gehen wir nach diesen Entwicklungen an die Lösung unseres Falles: Das Eheverlöbniß, welches Cornelius mit einem Mädchen niedrigen Standes schloß, ist giltig und darum ist Cornelius, wenn außer der Standesungleichheit sonst kein anderer Grund vorliegt, verpflichtet, sein Eheverlöbniß zu halten. Wenn er dies nicht mehr kann, weil er unterdessen eine andere geheiratet hat, ist er verpflichtet,

seiner Braut den entstandenen Schaden zu compensieren, der hier zunächst darin besteht, daß sie mit Rücksicht auf das bestehende Eheverlöbniß vortheilhafte Gelegenheiten zum Heiraten vorübergehen ließ. Wie hoch diese Compensation sein muß, ist nach vernünftigem Urtheile zu bemessen und dabei vor allem zu beachten, wie weit das Mädchen jetzt noch Gelegenheit zu einer entsprechenden Heirat finden kann. — Liegt aber einer der erwähnten Ausnahmefälle vor, welcher die Ehe und das Verlöbniß unerlaubt macht, dann ist Cornelius weder verpflichtet die Person zu heiraten, noch eine Compensation zu geben.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

III. (Ein mißlungener Versuch, die Ehe durch einen Stellvertreter zu schließen.) Vor nicht langer Zeit wurde in Rom bei der zuständigen Congregation ein interessanter Eheproceß geführt und endgiltig entschieden; diese Verhandlung verdient Beachtung nicht wegen der schwierigen Lösbarkeit des Falles — denn die Lösung ist leicht und evident — sondern vielmehr wegen des interessanten Thatbestandes, und weil hierbei die kirchenrechtlichen Bestimmungen für stellvertretende und clandestine Eheschließungen scharf betont werden mußten; deshalb hat auch die vortreffliche „Revue Romaine“ diesen Fall mit den gründlichen Gutachten des „Theologen“ und „Canonisten“ in extenso gebracht (III. Jahrgang, 1895, n. 1, S. 16—19); möge eine knappe und auszügliche Mittheilung den verehrten Lesern der praktischen Quartalsschrift nicht unerwünscht sein.

Die Neapolitanerin Gabriela M. wurde durch zu vertrauten Umgang mit einem gewissen Angelo B. in Unglück und Schande gestürzt; um den guten Ruf der Gabriela und ihres unglücklichen Kindes zu wahren, wurde die Heirat beschlossen — und schon standen die zwei Liebenden am Vorabend ihres Hochzeitstages — als Angelo durch die Wächter des Gesetzes statt zur Hochzeit — in den Kerker geführt wurde! Welche Verzweiflung! Gabriela erwartete täglich die Geburt eines Kindes — da wußten die schlauen Mütter und Väter Gabrielas und Angelos guten Rath: am 4. October 1871, noch am Abend, wurde in Gegenwart des Pfarrers die Ehe geschlossen zwischen Gabriela und Angelo; aber wie? Sehr einfach! Der im Kerker schmachtende Bräutigam sollte durch seinen Vetter, Francesco de Biase vertreten sein; also eine Eheschließung per procuratorem; und doch hat der ganz historische Roman noch keinen Abschluß: der Pfarrer hatte nämlich keine Ahnung, daß Francesco de Biase nur Procurator oder Stellvertreter wäre — denn Francesco gab sich einfach als Angelo B. aus; mit der Stellvertretung hatte es überdies noch einen Haken: Wohl soll Angelo nach späterer Aussage der Gabriela auf ihre Thränen hin anläßlich der Verhaftung sie beruhigt haben mit den Worten: „Weine nicht! Du kannst ja heiraten, indem du statt meiner den Vetter Francesco dem Pfarrer